

Az.: KVwG 1/2014

**VERWALTUNGSGERICHT  
DER EV.-LUTH. LANDESKIRCHE SACHSENS**

**URTEIL**

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwalt

gegen

die Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens  
vertreten durch das Landeskirchenamt  
dieses vertreten durch den Präsidenten  
Lukasstr. 6, 01069 Dresden

- Beklagte -

wegen

Nichtbestehen der Zweiten Theologischen Prüfung

hat das Verwaltungsgericht der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens durch die Vorsitzende Franke, den Beisitzer Dr. John und die Beisitzerin Zuchold aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 11. Mai 2015

### **für Recht erkannt:**

Die Beklagte wird verpflichtet, den Kläger zu einer weiteren (ersten) Wiederholung des Prüfungsteils „Kleine Klausurarbeit“ zur Zweiten Theologischen Prüfung zuzulassen, und die Bescheide der Beklagten vom 1. August 2013 und 8. November 2013 werden aufgehoben, soweit sie dieser Verpflichtung entgegenstehen.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 v. H. der vollstreckbaren Kosten.

### **Tatbestand**

Der Kläger wendet sich gegen das Nichtbestehen der Zweiten Theologischen Prüfung.

Der Kläger stand seit dem 1. September 2010 im Vorbereitungsdienst für das Pfarramt der Beklagten. Im ersten Halbjahr des Jahres 2013 nahm er an den schriftlichen Abschlussprüfungen teil, bestand diese jedoch nicht, weil er in der sog. „Kleinen Klausurarbeit“ keine ausreichende Note erhielt. Nach einer Sitzung der Prüfungskommission am 26. Juni 2013 teilte die Beklagte ihm mit Schreiben vom 4. Juli 2013 mit, dass er berechtigt sei, die Prüfung einmal zu wiederholen und die Prüfungskommission entschieden habe, dass er den Prüfungsteil „Kleine Klausurarbeit“ wiederholen könne. Am 12. Juli 2013 fertigte er im Rahmen der Wiederholungsprüfung erneut die „Kleine Klausurarbeit“ mit der Aufgabenstellung: „1. Übersetzung von Mt 25, 37 – 40 innerhalb der ersten Stunde mit Hilfe eines Wörterbuches. Nach einer Stunde ist die Übersetzung abzugeben. 2. Vorüberlegungen (exegetisch, hermeneutisch) und wörtliche Ausarbeitung einer Ansprache zum Wochenspruch Mt 25, 40 (Woche nach dem 13. Sonntag nach Trinitatis, 25. – 31. August 2013) im Schulgottesdienst zum Beginn des Schuljahres. Dafür stehen zwei Stunden zur Verfügung.“ Die Aufgabenstellung war nicht von der Prüfungskommission beschlossen worden, sondern durch ein Mitglied der Prüfungs-

kommission formuliert worden. Die Bearbeitung wurde von 2 Prüfern jeweils mit „ungenügend“ bewertet.

Mit Schreiben vom 1. August 2013, dem Kläger am 22. August 2013 zugegangen, teilte die Beklagte dem Kläger mit, dass die „Kleine Klausurarbeit“ mit der Note 5 bewertet worden sei und er damit die Wiederholungsprüfung nicht bestanden habe. Zuvor war ihm dies bereits am 23. Juli 2013 durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission mitgeteilt worden. Das Schreiben enthielt keine Rechtsmittelbelehrung. Unter dem 22. August 2013, bei der Beklagten am 23. August 2013 eingegangen, wandte sich der Kläger mit einer „Eingabe“ zur „Mitteilung über das Nichtbestehen der Zweiten Theologischen Prüfung“ an die Beklagte. Darin brachte er zum Ausdruck, dass ihn der Bescheid über das Nichtbestehen schwer getroffen habe, zumal er an einer ihm vertrauten Aufgabenstellung „gescheitert“ sei. Er bitte inständig, in Ausnahme der Prüfungsordnung eine weitere Wiederholung der Kleinen Klausur gewährt zu erhalten oder ihm „eine andere Möglichkeit zu eröffnen“, damit er seine pastorale Befähigung unter Beweis stellen könne. Im Einzelnen wird auf den Inhalt des Schreibens Bezug genommen. Mit Schreiben vom 8. November 2013, dem Kläger zugestellt am 12. November 2013, teilte ihm die Beklagte mit, dass entschieden worden sei, seinem Begehren nicht stattzugeben. Eine zweite Wiederholungsprüfung sei in den einschlägigen Bestimmungen nicht vorgesehen und für eine weitergehende Ausnahmeentscheidung bestehe keine Grundlage. Das Schreiben enthielt eine Rechtsmittelbelehrung, auf dessen Inhalt Bezug genommen wird.

Am 11. Dezember 2013 erhob der Kläger durch seinen ehemaligen Verfahrensbevollmächtigten, der nicht einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) angehört, Klage vor dem Kirchlichen Verwaltungsgericht. Diese Klage wird als gesondertes Verfahren unter dem gerichtlichen Aktenzeichen KVwG 1/2013 geführt. Mit auch von ihm persönlich unterzeichnetem Schreiben vom 25. April 2014, beim Verwaltungsgericht eingegangen am 29. April 2014, „wiederholte“ der Kläger persönlich seine bisherigen im Verfahren abgegebenen Erklärungen und beantragte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Zur Begründung seiner Klage trägt der Kläger im Wesentlichen vor: Er habe fristgerecht Widerspruch erhoben, der sich gegen die Feststellung des Nichtbestehens gerichtet habe. Erstmals sei dies mit Schreiben vom 22. August 2013 geschehen. Allerdings sei dieser Widerspruch von der Beklagten bislang nicht beschieden worden. Über den Widerspruch gegen die Feststellung des Nichtbestehens hätte die Prüfungs-

kommission entscheiden müssen, was sie aber nicht getan habe. In dem Schreiben der Beklagten vom 8. November 2013 sei die (erstmalige) Ablehnung des Antrages auf erneute Wiederholungsprüfung zu sehen. Für einen Widerspruchsbescheid sei die darin enthaltene Rechtsmittelbelehrung fehlerhaft. Gegen diese Ablehnung habe er mit Schreiben vom 15. Oktober 2014 (erneut) Widerspruch erhoben. Alle Entscheidungen und Feststellungen der Beklagten unterlägen der vollen gerichtlichen Nachprüfung. Das Prüfungsverfahren sei nicht in einem rechtsstaatlich ordnungsgemäßen Verfahren durchgeführt worden. Das Prüfungsverfahren sei nicht hinreichend bestimmt geregelt. Der kirchliche Gesetzgeber sei gehalten gewesen, das Wesentliche des Prüfungsverfahrens zu regeln, dies habe er versäumt. Er habe deshalb einen Anspruch auf Wiederholung. Es fehle auch an einer Regelung, die es ihm ermöglicht zu erreichen, dass die Bewertung seiner Prüfungsarbeiten überdacht wird. Das Prüfungsverfahren sei in mehrfacher Hinsicht fehlerhaft durchgeführt worden. Auf der Grundlage des Protokolls vom 26. Juni 2013 bestünden Zweifel an der ordnungsgemäßen Besetzung der Prüfungskommission. Die Aufgabe für die „Kleine Klausurarbeit“ hätte von der Prüfungskommission selbst beraten und beschlossen werden müssen. Die nur allgemeine Bestimmung des Themas durch die Kommission genüge den rechtlichen Vorgaben nicht. Für eine Wiederholungsprüfung gälten keine anderen Maßstäbe. Erst recht genüge es nicht, wenn – wie im Protokoll vom 26. Juni 2013 vermerkt – der Vorsitzende das Thema im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt festlege. Die Aufgabenstellung sei zu weit, zu unklar, theologisch hochproblematisch und unangemessen gewesen und die Bewertung fehlerhaft erfolgt. So werde der Begriff „Schulgottesdienst“, der in der Aufgabenstellung vorkomme, nicht einheitlich verwendet und lasse verschiedene Deutungsmöglichkeiten zu. Im Übrigen reicht der Kläger eine Stellungnahme des XXXXX ein, auf deren Inhalt er verweist und nimmt auf seine Darlegungen zur Begründung des Widerspruchs vom 15. Oktober 2014 Bezug.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verpflichten, den Kläger zu einer weiteren (ersten) Wiederholung des Prüfungsteils „Kleine Klausurarbeit“ zur Zweiten Theologischen Prüfung zuzulassen und die Bescheide der Beklagten vom 1. August 2013 und 8. November 2013 aufzuheben, soweit sie dieser Verpflichtung entgegenstehen,

hilfsweise, die Beklagte zu verpflichten, den Kläger unter Aufhebung der Bescheide der Beklagten vom 1. August 2013 und 8. November 2013 zu einer weiteren Wiederholung der Zweiten Theologischen Prüfung zuzulassen,

äußerst hilfsweise, die Beklagte unter Aufhebung der Bescheide der Beklagten vom 1. August 2013 und 8. November 2013 zu verpflichten, den Prüfungsteil „Kleine Klausurarbeit“ der Wiederholungsprüfung vom 12. Juli 2013 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bewerten und über das Bestehen der Zweiten Theologischen Prüfung neu zu entscheiden.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Klage sei unzulässig. Sie sei unnötig spät erhoben worden. Der Kläger habe auch niemals Widerspruch gegen die Mitteilung des Nichtbestehens eingelegt oder eine Beschwerde gegen das Prüfungsverfahren erhoben. Die Rechtmäßigkeit des Prüfungsergebnisses habe der Kläger niemals in Zweifel gezogen. In seinem Schreiben vom 22. August 2013 habe der Kläger das Prüfungsergebnis vielmehr gerade nicht in Frage gestellt. Ziel des Schreibens sei offenkundig auf eine Ausnahmeentscheidung gerichtet gewesen, nicht auf die Geltendmachung von verletzten Rechten im Prüfungsverfahren. Dem Schreiben der Beklagten vom 8. November 2013 liege deshalb weder eine Überprüfung des Bescheides vom 1. August 2013 noch ein Überdenken der Entscheidung der Prüfungskommission über das Nichtbestehen zu Grunde. Es handle sich vielmehr um einen Ausgangsbescheid. Auch mit späteren Schreiben habe der Kläger keinen Widerspruch eingelegt. Der ausdrückliche Widerspruch vom 15. Oktober 2014 sei verfristet. Die Feststellung des Nichtbestehens der Prüfung basiere auf einer eindeutigen und hinreichenden Rechtsgrundlage. Die Aufgabenstellung habe den rechtlichen Vorgaben entsprochen und sei angemessen gewesen. Das Prüfungsverfahren sei ordnungsgemäß erfolgt. Das vorgelegte Protokoll über die Sitzung der Prüfungskommission vom 26. Juni 2013 weise Fehler auf, tatsächlich sei die Prüfungskommission korrekt besetzt gewesen. YYYYYY und ZZZZZ seien stellvertretende Mitglieder und hätten in der entsprechenden Rubrik genannt werden müssen; beide seien in der Sitzung nicht anwesend gewesen. Die Aufgabe zur Kleinen Klausur sei nicht durch die Prüfungskommission selbst erstellt worden. Dies entspreche dem bisherigen Verfahren der Beklagten und sei aus organisatorischen und auch im Interesse der Kandidaten liegenden zeitlichen Gründen nicht anders zu handhaben. Die Prüfungskommission sei nicht verpflichtet, die Aufgabenstellung der Kleinen Klausur bis auf den Wortlaut zu beschließen. Bei derartigen Einzelprüfungen stelle traditionell ein Mitglied der Prüfungskommission allein die Aufgabe. Anders sei dies organisatorisch nicht möglich, weil ein Termin für die zwanzigköpfige Kommission praktisch kaum zu finden sei. Zur Feststellung des Nichtbestehens

und zur Kenntnisnahme von der Eingabe des Klägers sei ein Zusammentreten der Kommission nicht erforderlich gewesen. Substantiierte Einwände gegen die Bewertung der Klausur habe der Kläger nicht geltend gemacht.

Im Übrigen wird zur Ergänzung der Darstellung des Sach- und Streitstandes auf den Inhalt der Gerichtsakten zum Aktenzeichen dieses Verfahrens und zum Aktenzeichen KVwG 1/2013 und der von der Beklagten vorgelegten Heftung Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Die Klage ist im Hauptantrag zulässig und begründet.

Die Klage ist im Hauptantrag zulässig, insbesondere hat der Kläger gegen den angefochtenen Ausgangsbescheid der Beklagten vom 1. August 2013 – rechtzeitig – Widerspruch erhoben. Diesen Widerspruch hat die Beklagte mit Bescheid vom 8. November 2013 zurückgewiesen, die im Anschluss gegen diese Bescheide erhobene Klage war ebenfalls nicht verfristet.

Der Kläger hat in seinem Schreiben vom 22. August 2013 nicht nur beantragt, eine zweite Wiederholungsprüfung gewährt zu erhalten, sondern auch Widerspruch gegen den Bescheid der Beklagten vom 1. August 2013 erhoben, mit dem ihm mitgeteilt worden war, die Wiederholungsprüfung mangels ausreichender Bewertung der Kleinen Klausurarbeit nicht bestanden zu haben. Auch im kirchlichen Verwaltungsrecht sind Willenserklärungen danach auszulegen, wie ein verständiger Adressat der Erklärung sie verstehen musste. Danach hätte die Beklagte erkennen müssen, dass es dem Kläger maßgeblich darum ging, die Zweite Theologische Prüfung zu bestehen, auf welchem Wege auch immer. Sie hätte deswegen auch in Betracht ziehen müssen, dass der Kläger das im Bescheid vom 1. August 2013 mitgeteilte Nichtbestehen der Prüfung im Ergebnis nicht akzeptiert. Dass der Kläger selbst von seinem „Scheitern“ schreibt, steht dem nicht entgegen, denn aus seinen Ausführungen wird zugleich deutlich, dass er sich über dieses Scheitern wundert, weil er sich als hinreichend qualifiziert betrachte. Ein konfrontativer Tonfall muss einem Widerspruch nicht zwingend anhaften. Der eher beflissene, unterwürfige Stil des Schreibens vom 22. August 2013 verdeutlicht für den Le-

ser eher die Verzweiflung des Verfassers und hätte die Beklagte zumindest veranlassen müssen, bei dem Kläger nachzufragen, ob er sich auch gegen das festgestellte Prüfungsergebnis wenden wolle. Dass sie dies unterlassen hat, geht mit ihr heim.

Die Klage ist auch fristgerecht erhoben, obwohl der von dem Kläger – auch – persönlich unterzeichnete Klageschriftsatz erst am 29. April 2014 beim Kirchlichen Verwaltungsgericht einging. Der Widerspruch des Klägers ist durch den Bescheid der Beklagten vom 8. November 2013 zurückgewiesen worden. Dieser Bescheid geht zwar inhaltlich nur auf den Antrag des Klägers ein, eine weitere Wiederholungsmöglichkeit zu erhalten. Mit ihm wollte die Beklagte jedoch ersichtlich das Prüfungsverfahren des Klägers zu einem Abschluss bringen und das Schreiben des Klägers vom 22. August 2013 umfassend und abschließend beantworten. Nicht zuletzt aus der dem Bescheid angefügten Rechtsbehelfsbelehrung, die auf Klageerhebung lautet, ergibt sich, dass es sich bei diesem Bescheid um einen Widerspruchsbescheid handelt, mit dem alle Einwände des Klägers gegen das abschließende Ergebnis des Prüfungsverfahrens und damit auch gegen das Ergebnis der ersten Wiederholungsprüfung beschieden werden. Den Antrag auf eine zweite Wiederholungsprüfung hatte der Kläger nämlich erstmals mit Schreiben vom 22. August 2013 gestellt; seine Ablehnung durch den Bescheid vom 8. November 2013 wäre deshalb als Erstbescheid, dessen Rechtsbehelfsbelehrung auf Erhebung eines Widerspruchs hätte lauten müssen und nicht als Widerspruchsbescheid zu qualifizieren gewesen. Nach Zugang dieses Widerspruchsbescheides hat der Kläger fristgerecht Klage erhoben. Denn gemäß § 29 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Kirchliches Verwaltungsgerichtsgesetz – KVwGG) galt für den Kläger eine Klagefrist von einem Jahr, die mit dem Eingang seines persönlich unterzeichnetes Schriftsatzes beim Gericht eingehalten wurde. Der Widerspruchsbescheid war nämlich jedenfalls deswegen mit einer unrichtigen Rechtsbehelfsbelehrung versehen, weil in ihr nicht darauf hingewiesen wurde, dass gemäß § 15 Abs. 1 KVwGG nur eine einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehörende Person mit der Vertretung beauftragt werden kann (vgl. Verfassungs- und Verwaltungsgericht der VELKD, Urt. v. 4.5.2004, Amtsbl. der EKD, Beilage zu Heft 4 vom 15.4.2005, S. 18 f.).

Die Klage ist im Hauptantrag auch begründet. Die angefochtenen Bescheide, mit denen dem Kläger eine (weitere) Wiederholung der „Kleinen Klausurarbeit“ verweigert wird, sind rechtswidrig und verletzen den Kläger in seinen Rechten (§ 58 Abs. 4

Satz 1 KVwGG). Dabei kann offen bleiben, ob die Entscheidung der Beklagten über das Bestehen der Zweiten Theologischen Prüfung der vollen oder – entsprechend den im staatlichen Prüfungsrecht entwickelten Grundsätzen – nur einer eingeschränkten gerichtlichen Kontrolle unterliegt, um einen der Beklagten zustehenden Beurteilungsspielraum zu respektieren. Denn in jedem Fall unterliegt die Einhaltung der prüfungsrechtlichen Verfahrensvorschriften der vollen gerichtlichen Überprüfung. Diese sind vorliegend von der Beklagten verletzt worden, weil die Aufgabe für die „Kleine Klausurarbeit“ lediglich von einem Mitglied der Prüfungskommission, nicht aber von der Prüfungskommission selbst gestellt worden war. Dies widerspricht § 8 Abs. 3 Satz der Landeskirchlichen Prüfungsordnung II vom 17. Dezember 1996 (Abl. 1997 S. A 11), wonach zumindest die in der Kleinen Klausurarbeit auch erwartete homiletische Bearbeitung einer Aufgabe von der Prüfungskommission zu stellen ist. Abweichende Regelungen für die Wiederholungsprüfung gibt es nicht. Organisatorische oder zeitliche Probleme, auf die die Beklagte sich beruft, berechtigen nicht zu einer Abweichung von der Rechtslage.

Auf die hilfsweise gestellten Klageanträge kommt es nach allem nicht mehr an.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 72 Abs. 1, § 75 KVwGG i. V. m. § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 75 KVwGG i. V. m. § 167 Abs. 2 VwGO. Die Revision ist nicht zuzulassen, weil keine Revisionsgründe vorliegen (§ 63 Abs. 2 KVwGG).

## **BESCHLUSS**

Der Streitwert wird auf 15.000,00 € festgesetzt.

### **Gründe**

Die Streitwertfestsetzung gem. § 72 Abs. 6 KVwGG beruht auf § 75 KVwGG i. V. m. § 63 Abs. 2 Satz 1, § 52 Abs. 2 GKG. Das Gericht bewertet das Interesse des Klägers an der Entscheidung über das Bestehen der Zweiten Theologischen Prüfung in Anlehnung an den sog. Streitwertkatalog für die (staatliche) Verwaltungsgerichtsbarkeit



(dort. Ziff. 36.2 und 36.3) mit dem dort für Prüfungsrechtsstreitigkeiten vorgeschlagenen Streitwert, wenn diese den Vorbereitungsdienst abschließende Staatsprüfungen oder sonstige berufseröffnende Prüfungen zum Gegenstand haben.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 62 Abs. 1, 2 KVwGG)